

## § 1167 BGB

Erwirbt der persönliche [Schuldner](#), falls er den [Gläubiger](#) befriedigt, die Hypothek oder hat er im Falle der Befriedigung ein sonstiges rechtliches Interesse an der Berichtigung des Grundbuchs, so stehen ihm die in den §§ [1144 BGB](#), [1145 BGB](#) bestimmten Rechte zu.